

Die geltende schweizerische Baupro- duktegesetzgebung und die Auswir- kungen des MRA-Bauproduktekapitels:

Auswirkungen auf das Bauhaupt- gewerbe / Baunebengewerbe

Referent: Dr. Peter Schmalz, Dr. P. Schmalz Consulting GmbH,
Nussbaumen

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Anwesende

Mein Name ist Peter Schmalz. Ich vertrete in bauenschweiz das Bauhauptgewerbe, leite die Arbeitsgruppe Bauprodukte von bauenschweiz und bin Mitglied der Eidg. Bauproduktekommission.

Herr R. Locher, Geschäftsführer der Schweizerischen Zentrale Fenster und Fassaden, ist Mitverfasser dieses Beitrags. Um Sie nicht mit zu vielen Rednern zu beanspruchen, werde ich den gesamten Beitrag präsentieren.

Ich freue mich, Ihnen in meinem Referat einige praktische Aspekte aus der Sicht des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes vorstellen zu dürfen.



**Bauhauptgewerbe und teilweise
Baunebengewerbe stellen nicht ein
Bauprodukt her, sondern das
„Endprodukt“, das Bauwerk**

Diese Branchen stellen nicht ein Bauprodukt im Sinne des Gesetzes her, sondern das eigentliche „Endprodukt“, nämlich das Bauwerk. Es geht also um die Fragestellung, wie sich BauPG und MRA für Bauprodukte auf die Praxis bei der Erstellung des Bauwerks auswirken.



Was sollten Sie tun und beachten ?

Was sollten Sie vermeiden ?

Ich werde versuchen, Ihnen aus der Sicht des Praktikers diese beiden Punkte näher zu bringen.



- **Allgemeiner Teil**
- **FAQ's zum Bauhauptgewerbe**
- **Beispiel zum Baunebengewerbe**

Ich werde dies, nach einem kurzen allgemeinen Teil, mit einigen Ausführungen in der Form von FAQs zum Bauhauptgewerbe sowie einem Beispiel aus dem Baunebengewerbe tun.



Drei Fälle

- Ausländische Firmen kommen in die Schweiz
- Schweizer Firmen sind im Inland tätig
- Schweizer Firmen werden im Ausland tätig

Generell sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Ausländische Firmen kommen in die Schweiz. Hier gibt es nicht sehr viel zu sagen; dies war bisher schon der Fall. Das MRA ändert daran nicht viel.
2. Schweizer Firmen sind im Inland tätig. Dies ist der Normalfall. Hier wird das MRA kaum Veränderungen bringen.
3. Schweizer Firmen werden im Ausland tätig. Hier bringt das MRA Vorteile. Wir werden dies später an einem Beispiel aufzeigen.



Der Austausch von Leistungen mit dem Ausland wird eher zunehmen

Der Austausch von Leistungen mit dem Ausland wird eher zunehmen. Die Vorteile des MRA sind vor allem für die Hersteller und die KBS wichtig. Für das Bauhauptgewerbe sind sie nicht unwichtig, aber kaum zentral. Ausnahmen bilden einige Spezialitäten und Teilbereiche wie z. B. Steinschlagschutznetze, Spannsysteme oder andere Bausysteme.



Die Formalitäten werden eher zunehmen (Managementsystem, Ablage der Dokumente)

Die Formalitäten, und damit die Bedeutung der Dokumentation und der Administration, werden eher zunehmen. Ein gut funktionierendes Managementsystem inkl. Ablagesystem für Dokumente ist wichtig.



Die sechs wesentlichen Anforderungen gehen weiter als die Anforderungen der Normen

Anwendung und Einhaltung der Normen allein genügt nicht mehr (BauPG / BauPV)

Die sechs wesentlichen Anforderungen gehen weiter als die Anforderungen der Tragwerksnormen, auf die wir vor allem im Bauhauptgewerbe meist fokussiert sind. Weiter müssen wir uns bewusst sein, dass die Anwendung und Einhaltung der Normen allein nicht genügt (BauPG/BauPV ist zu beachten).



QMS überprüfen und gegebenenfalls anpassen

Eine Firma, welche Bauleistungen oder Bauprodukte exportieren will, muss ihr QM-System, das sie allenfalls auf der Basis der ISO 9001:2000 zertifizieren liess, überprüfen und gegebenenfalls anpassen, um sicherzustellen, dass es den Anforderungen der Konformitätsbewertungsverfahren entspricht.



Artikel 3 Absatz 5 des BauPG (KMU – Artikel) gilt nur in der Schweiz

Artikel 3 Abs. 5 des BauPG (KMU-Artikel) gilt nur in der Schweiz. Für eine Tätigkeit im Ausland hat er keine Bedeutung. Die Anforderungen und Vorschriften können strenger sein als in der Schweiz.



Achtung auf Verpflichtungen, die der Unternehmer in der Schweiz nicht hat, wohl aber im Ausland



Das MRA ist vor allem für die Hersteller / Produzenten und die KBS wichtig

Die Vorteile des MRA sind vor allem für die Hersteller und die KBS wichtig. Für das Bauhauptgewerbe sind sie nicht unwichtig, aber kaum zentral.

Die Auswirkungen auf das Bauhauptgewerbe sind meist indirekt; sie sind aber trotzdem nicht zu vernachlässigen. Lieferscheine mit Konformitätsbescheinigungen müssen rückverfolgbar und lückenlos mindestens 10 Jahre archiviert werden (wichtig bei der Abklärung der Haftung in Schadensfällen und bei Mängeln am Bau sowie bei Baurechtsfragen).

Das MRA hat für das Ausbaugewerbe bzw. das Baunebengewerbe eher eine grössere Bedeutung als für das Bauhauptgewerbe.



Die verschiedenen Etappen eines Bauvorhabens

- Projekt, Unterlagen
- Kalkulation
- Angebot
- Werkvertrag
- Verträge mit Lieferanten und Subunternehmern
- Bauen

Betrachten wir nun kurz die verschiedenen Etappen eines Bauvorhabens:

- Projekt, Unterlagen: Prüfen auf grobe Unzulänglichkeiten im Hinblick auf BauPG und MRA, die der Unternehmer bei üblicher Sorgfalt hätte sehen müssen.
- Kalkulation (beinhaltet ebenfalls Materialien, Lieferanten, Subunternehmer): Artikel 3 Absatz 5 des BauPG (KMU-Artikel) gilt nicht im Ausland. QMS und dessen Kosten realistisch einsetzen. Ev. QMS anpassen, damit es auslandtauglich ist. Materialien prüfen. Achtung auf ungeeignete Materialien. Achtung: der Umstand, dass ein Produkt auf dem Markt angeboten wird, heisst noch nicht, dass es eingesetzt werden darf. Realistische Preise für die Materialien einsetzen.
- Angebot: es gilt das unter „Kalkulation“ Gesagte.
- Werkvertrag: Achtung auf Verpflichtungen, die der Unternehmer in der Schweiz nicht hat, die er aber im Ausland haben kann.
- Verträge mit Lieferanten und Subunternehmern: Verträge mit den Subunternehmern „back to back“ machen, d. h. ihnen die möglichen Verpflichtungen 1:1 übertragen.
- Bauen: keine besonderen Hinweise.



Fall 1:

Ausländische Firmen kommen in die Schweiz

Dazu gibt es nicht sehr viel zu sagen; dies war bisher schon der Fall. Das MRA ändert daran nicht viel.



Fall 2:

Schweizer Firmen sind im Inland tätig

Sehen wir uns hierzu einige Fragen aus der Praxis an, die für Branchenmitglieder im Zusammenhang mit der Bauproduktegesetzgebung und dem MRA von grosser Bedeutung sein können:



Was muss ich als Strassenbauer, Kundenmaurer oder Spengler gemäss BauPG / BauPV beachten ?

- Ausschreibungsvorgaben, Vorgaben
- Kann ich in der Schweiz Produkte mit dem CE-Zeichen verwenden ?
- Wie kann ich die Regeln der Baukunde einhalten ?

- Ausschreibungsvorgaben, Vorgaben des Auftragsverhältnisses zum Bauherrn oder GU: Welche Produkte soll ich verwenden ? Soll ich beispielsweise nur nach harmonisierten Normen hergestellte Produkte verwenden ?

Das wird sich aus den Vertragsunterlagen ergeben.

- Damit zusammenhängend: Kann ich in der Schweiz Produkte mit CE-Zeichen verwenden ?

Grundsätzlich ja, aber es ist nicht das CE-Zeichen massgebend, sondern es sind die Konformitätsdokumente massgebend, die dem Produkt mitgeliefert werden. Nicht alle Produkte, die ich kaufen kann, darf ich auch uneingeschränkt verwenden. Bsp. des Radarwarngerätes, das ich wohl kaufen, aber nicht einbauen und gebrauchen darf.

- Wie kann ich die Regeln der Baukunde einhalten ?

Produkte auf der Baustelle prüfen, mitgelieferte Produktdokumente auf der Baustelle auf grobe Unzulänglichkeiten prüfen:

- *Ist es das bestellte Produkt, das jetzt tatsächlich eingebaut werden soll ?*
- *Hat das Produkt gemäss den Dokumenten die Eigenschaften, die es braucht, wenn es an der konkreten Stelle eingebaut werden soll ?*
- *Ist das Produkt brauchbar ? Kann es verwendet werden oder muss Verwaltung/Bauleitung/Planer befragt werden ?*

Übrige Sorgfaltspflichten: z.B. Lieferscheine mit Konformitätsbescheinigungen müssen rückverfolgbar sein und lückenlos mindestens 10 Jahre archiviert werden.



Was ändert sich mit dem MRA ?

- Kann ich nur noch Produkte mit dem CE-Zeichen in der Schweiz verwenden ?
- Was soll ich mit dem MRA anders machen als vorher ?
- Wie kann ich europäische Produkte in der Schweiz verwenden ?

- Was ändert sich hier mit dem MRA ?

Grundsätzlich nichts. Es kommen mehr europäische Produkte ins Land. Mit diesen werden ausländische Dokumentationen mitgeliefert.

- Kann ich dann nur noch Produkte mit CE-Zeichen in der Schweiz verwenden ?

Nein, das hängt von den vertraglichen Vorgaben ab

- Was soll ich mit dem MRA anders machen als vorher ?

Grundsätzlich nichts. Ich muss auch hier sorgfältig das Material prüfen, die Dokumente aufbewahren und die Produkte entsprechend den Regeln der Baukunde verwenden.

- Wie kann ich die europäischen Produkte in der Schweiz verwenden ? Macht das einen Unterschied zur Verwendung schweizerischer Produkte ?

Grundsätzlich gilt Gleichheit bei Verwendung europäischer und schweizerischer Produkte. Die Dokumentation sollte ich lesen und verstehen können. Ich muss letztlich sagen können, was ich geliefert bekommen habe und welche Eigenschaften das Produkt hat.



Fall 3:

Schweizer Firmen sind im Ausland tätig
Fallbeispiel „Firma MUSTERHAUS“

Das folgende Fallbeispiel stammt aus dem Bereich Baunebengewerbe. Es ist festzuhalten, dass das Baunebengewerbe vom MRA wohl in höherem Masse profitieren wird als das Bauhauptgewerbe, da die Produkte des Baunebengewerbes leichter transportierbar und exportierbar sind als diejenigen des Bauhauptgewerbes.

Ich werde Ihnen anhand des Fallbeispiels der Firma „MUSTERHAUS“ einige Fragestellungen aufzeigen, mit welchen ein schweizerisches Unternehmen im Ausland konfrontiert wird, wenn es dort Produkte aus der Schweiz einbauen will.



Die Firma MUSTERHAUS stellt Glasfassaden und Lamellenverglasungen her (KBV Typ 3)

Die Firma „MUSTERHAUS“ ist ein mittelständischer Hersteller von Glasfassaden und Lamellenverglasungen, welcher innovative und sehr konkurrenzfähige Produktlinien und Systeme entwickelt und anbietet. Diese unterstehen dem Konformitätsbewertungsverfahren Typ 3 (werkseigene Produktionskontrolle, Konformitätserklärung (KE) des Herstellers).



Situation für den Binnenmarkt:

- hEN publiziert und bezeichnet
- Gemäss BauPG: Konformitätserklärung erforderlich

- In der Schweiz sind für diese Produkte harmonisierte Normen (hEN) publiziert und im Bundesblatt als technische Normen bezeichnet.
- Gemäss BauPG und BauPV ist somit eine Konformitätserklärung erforderlich.
- Der Anhang ZA der ursprünglichen Norm ist aber nur informativ. Er kann durch das nationale Vorwort bzw. den nationalen Anhang zu einem normativen Anhang gemacht werden.



Situation ohne MRA (*bisher*):

EG-anerkannte Prüfungen und Konformitätsbewertungen →
CE-Zeichen: in der Schweiz nicht erhältlich

- MUSTERHAUS exportierte; das CE-Zeichen wird im EG-Raum verlangt.
- MUSTERHAUS verlor zunehmend Aufträge an Konkurrenten aus dem EG-Raum, nicht weil deren Produkt besser war, sondern weil diese das CE-Zeichen anbringen konnten.
- EG-anerkannte Prüfungen und Konformitätsbewertungen, aufgrund derer das CE-Zeichen angebracht werden konnte, konnten in der Schweiz nicht durchgeführt werden.



Prüfung im EG–Raum → Repräsentant nötig → hoher Aufwand

- MUSTERHAUS war gezwungen, mit hohem Aufwand und geringster Fachunterstützung alle Prüfungen bei Instituten im EG-Raum zu holen.
- Die Firma erwarb sich so auch das Recht, das CE-Zeichen anbringen zu können, war dazu aber auf einen in der EG ansässigen Repräsentanten angewiesen.
- Der überdurchschnittlich hohe Aufwand schmälerte die Konkurrenzfähigkeit trotz überlegenen Produkten.



Situation mit MRA (*heute*):

Schweizerische notifizierte Stelle liefert Prüfungen bzw. Zertifikate, welche es erlauben, das CE-Zeichen anzubringen

- Eine schweizerische notifizierte Stelle liefert Prüfungen bzw. Zertifikate, welche es erlauben, das CE-Zeichen anzubringen.
- MUSTERHAUS kann damit die Voraussetzung für die Konformitätserklärung (KE) mit CE-Zeichen in der Schweiz erfüllen und damit gleichwertig im EG-Raum operieren.
- Er braucht keinen Repräsentanten mehr in der EG, um die Anforderungen für das Anbringen des CE-Zeichens und für den Export dieser Produkte in die EG zu erfüllen.



Wünschenswert:

hEN in der Schweiz durch nationales Vorwort bzw. nationalen Anhang zu ergänzen (beseitigt eventuelle Rechtsunsicherheit im Binnenmarkt)

Es ist wünschenswert, dass in der Schweiz die harmonisierten Produktnormen durch ein nationales Vorwort bzw. einen nationalen Anhang ergänzt werden; dies beseitigt eine eventuelle Rechtsunsicherheit im Binnenmarkt.



BAUPK

Eidgenössische Kommission für Bauprodukte
Commission fédérale des produits de construction
Commissione federale dei prodotti da costruzione
Federal Commission of Construction Products

MUSTERHAUS kann dadurch im EG- Raum mit gleich langen Spiessen operieren



Habe ich als Unternehmen im Ausland noch weitere Anforderungen zu erfüllen als in der Schweiz ?

Wichtig für Unternehmen wie dasjenige dieses Fallbeispiels scheinen mir auch die Antworten auf die folgenden Fragen zu sein:

- Habe ich als Unternehmen im Ausland noch weitere Anforderungen zu erfüllen als in der Schweiz ?

Grundsätzlich gilt für das Inverkehrbringen, dass in Europa jetzt die gleichen Anforderungen gelten. Es kann sich aber aus der nationalen Gesetzgebung und Baunormung ergeben, dass ich so genannte „Restregelungen“ erfüllen muss, wenn z.B. eine wesentliche Anforderung durch kein Produktcharakteristikum in der Schweiz nachgewiesen werden muss, in der Exportdestination aber schon. Das gleiche gilt z.B. für Anwendungsvorschriften, insbesondere in Deutschland, die den Verwendungsbereich meines Produkts einschränken können.



Gilt Artikel 3 Absatz 5 (KMU–Artikel) des BauPG auch im Ausland ?

- Gilt Art. 3 Abs. 5 BauPG auch im Ausland ?

Nein, denn so hergestellte Produkte sind nicht mit Konformitätsdokumenten ausgestattet, die durch das MRA gegenseitig anerkannt werden.